

Wührgrabens = Ordnung vom Jahr 1585

Datenaufbereitung
Digitalarchiv Steyr



Anzeige

Welche einen neu aufzunehmenden, oder in das bürgerl: Wührgraben Eigenthum eintretenden, und Respektive Herrn Wührgräbler nach alt, und löblich eingeführter Gewohnheit der Respektive Herrn Wührgraben Vorfahrern ordentlich vorgelesen werden solle, auf daß er sich darnach zu richten, und zu verhalten wisse. Und zwar

1^{ten} Gleichwie die Respektive Herren Vorfahrer als Besitzer des bürgerl: Wührgrabens, und Eigenthümer in der k:k: und landesfürstl. Cammer Guts Stadt Steyr denen neu in das Wührgrabens Eigenthum eintretenden Wergadens Inhabern auferlegt haben, also auch ferners Selben auferlegt wird, daß er sich bey unsern damals ernannten Respektive Herrn Wührgrabens Vorgesezten ordentlich nach geschehner Ansage von Wührgrabens Zimmermaister melde, und ihnen seinen Tauf und Zunahmen wie das Fluderwerkgraden welches er erkaufte, ererbet, oder durch rechtmässige Befugnis an sich gebracht habe, ansage, und mit denen Herrn Wührgrabens Vorgesezten nach alten Wührgrabens Gebrauch ordentlich angelobe, und verspreche, daß er mit denen sämtlichen Herren Wührgräblern Anligenheiten auch mittragen, und erdulden, auch alles, was den bürgerl: Wührgräblern nur immer schädlich fallen mag, abwenden, und verrichten, folglich mit ihnen heben, und leben will.

2^{ten}: Damit der in das hiesige bürgerl: Wührgrabens Eigenthum (welches denen hiesigen Werkgradens Besitzern von einem Löbl: Ehrsamem, Vorsichtigem, und Wohlweisen Magistrat der hiesigen Kamerguts Stadt Steyr am Mittwoch nach Laetare, welches der 15^{te} Tag des Monats März in 1564^{ten} Jahr war, einge-

räumt, und mit Guttheissung der Wohlöbl. Wassergerichts, und Vogt Obrigkeit bey der Herrschaft in Schloß Steyr durch ein denen hiesigen bürgerl: Wührgrabens Eigenthum zugestelltes, und unter vorgemelten Dato ausgefertigtes Dekret kund, und zu wissen gemacht worden ist) eintretende Herr Wührgräbler wisse, wan bey denen bürgerl: Herren Wührgrablern das Eigenthum angefangen, warum eine Wührgraben Ordnung errichtet worden, und wie solcher gefallen, und angenommen werde. So wird ihm hiemit in Nahmen der samentl: Herren Wührgrablerns Eigenthümer

3^{tens} Angedeutet, und versichert, daß Ihm widerum von jenen (welches denen Respective Herren Wührgrablern insgesamt eigenthumlich, und welches zu Betreibung der verschiedenen hiesigen bürgerl. Werkgaden, und Wührgrabens Zeugstätten hergeleitet, und benuzet wird) reichen Steyrfluß Wasser, dasjenige Fluderwasser (welches seine Vorfahrer von jeher genossen und von Anbeginn seiner Fluderwerkgaden ordnungsmässig zugetheilet worden) zugesichert und dergestalten zu benutzen eingeraumet wird, daß dem neu anerkannten Herrn Wührgräbler, wan ihm von einen andern Wührgräbler, oder Nachbarn, auf was immer eine Art, und Weise etwas von demjenigen Wasser, welches seinen einenthuml. Fluder von bürgerl: Wührgraben zugetheilet ist, entzogen, oder weggenommen werden sollte, von Seite der gesamten Wührgräbler, als einzige Fluderwasser Eigenthümer geschüzet, vertheidiget, und das von seinen Fluder entzogene Wasser, über kurz, oder lang, so wie vorhin, zur Benutzung eingeraumet, und zugestellet werden muß. Dahingegen

4^{tens} Den neu aufgenommenen Herrn Wührgräbler ausdrücklich auferlegt, und verboten wird, daß er ohne Wissen, und Einstimmung, also auch Anerkennung der samtl. Herren Wührgrabens Eigenthümer, auch in Fall der wohlloblichen

Wasser Gerichts Obrigkeit, mit seinen Fluder Gebäude, wo es das Wasser betrifft, es mag entweder dem Nachfolger, oder auch Nachbarn schädlich, oder nuzlich seyn, keine Veränderung, oder Neuerung eigenmächtig vornehmen solle, noch dürfe. Ebenfalls wird auch

5^{tens} Den neu aufgenommenen Herrn Wührgrabens Eigenthümer gemeldet, und auferleget, daß er sich gleich den andern Wührgrabens Eigenthümern verobligiren, und verbinden muß mit seinen dermaligen als künftigen Vermögen in Genere, et Specie, für die nicht nur jezige sondern auch künftige Wührgrabens Passiva (solang selber ein Fluder-Werkgaden besitzt) nicht nur zu haften, sondern auch was mit seinen geniessenden Fluderwasser Theil ihm darauf zu zahlen auferleget werden solle, gleich den übrigen Wührgrabens Eigenthümern zu vergütten und zu zahlen; in Verweigerung aber diser gleichgemelten Verobligirung der neu eintretende Herr Würgrabler nicht aufgenommen würde, und sich auch zugleich gefallen lassen müßte, was ihm von Seite der gesamten Herrn Respektive Wührgrabens Eigenthümer zur jährl. Zahlung für die Geniessung des Wassers auf sein Fluderwerk gaden auferleget wurde. Nicht minder wird ihm

6^{tens} auferlegt zu verprechen, daß zur bestimmten Zeit das jährl. Fluder, oder sogenannte Grabengeld, wo es zur Bestreitung der Gebäuden, zur Abstossung der jährl: Interessen und allenfalls auch Tilgung der Paßiva angewendet wird, entrichte, und nicht so lang, die schuldige Zahlung hinausverschiebe, daß es an der jährlichen Wührgrabens Rechnung eine Hindernuß machen kann. Welches daher

7^{tens} bey öftrigen Grabengeldszahlungs Verschub, Verlängerung, der Abstreitung, und Ablaugung sich der Herr Wührgrabler nicht nur gefallen, sondern auch die Schuld sich selbst zuschreiben muß, wenn ihm sein Fluder nach den Verfahren deren Respektive Herrn Vorfahrern

sel:, und gemäß des Wührgrabens Eigenthums Rechts vernaglet, oder versezet, folglich zur Betreuung seines Werkgadens kein Wasser mehr gelassen wird, bis nicht die gänzliche Zahlung des ausstängigen Grabengeld, oder auch des Paßiv Capitals Absstoßungs auferlegten Geldes geleistet ist. Eben so

8^{tens} wird auch dem neu aufgenommenen Herrn Wührgrabler ausdrücklich gemeldet, und auferlegt, daß er allzeit ausgenohmen in Krankheit, oder solchen Umständen, wo es mit wahren Verhältnis Ursachen nicht seyn kann, persönlich bey der jährl: Wührgrabensrechnungs-Aufnahm sowohl, als auch bey andern von denen Wührgrbens Vorstehern angeordneten Zusammenkünften, oder Beschauungs Vornehmungen erscheine damit er auch wisse, und einsehe, was für Anligenheiten bey den bürgerl: Wührgraben in Jahr hindurch vorgekommer, und wie solche erörtert worden, und mit der Zeit durch die Erfahrung auch widerum (weil der Wührgraben ein beständig Existenz behaltet) die künftigen neu ankommenden Wührgräbler unterrichten, und so belehren kann, wie die verschidene Vorfällenheiten erörtert, und bey sich ereignenden Wasserschäden dem bevorstehenden noch grössern Schaden vorgebeuget worden.

9^{tens} Ist es sowohl dem neu aufgenommenen, als auch den übrigen Wührgrabens Eigenthumern die Pflicht und Schuldikeit, daß wenn einer bey sich ergebenden Wassergüssen einsehen sollte, daß sich was zum Schaden des bürgerl. Wührgrabens ereignen kann, er alsogleich dem nächsten Wührgrabens Vorsteher, es sey in was immer für einer Zeugstatt solches melden, oder zu wissen machen lassen, damit der sich etwan ereignen könnende Schaden verhütet werden kann. Eben so solle

10^{tens}, auch bey sich ergebenden Wassergüssen der äusserste Bedacht genohmen werden, daß die Ablässe, wie es von jeher gebräuchlich war, absonderlich aber bey denen in Aichet sich befindlichen Wührgräbleren zeitlich aufgebrochen werden; auch die zwo Fallen (wan es die Noth erheischet,

und der nachfolgenden Zeugsstatt nicht schädlich ist) sollen zu rechter Zeit, damit dem daraus entstehen könnenden Schaden vorgekommen wird, aufgezogen und nach Umständen eröffnet werden.

11^{ten} Sollen die Herren Wührgrabler in der 3^{ten} Zeugstatt, als beym Kupfer und Pfannenhamer Werkgaden mit Einlegung des vorgeordneten Köttenbaum bey dem kleinen Ablaß nicht zu voreilig seyn, weil sie bey dem kleinen Wasser dadurch den darauffolgenden zween Zeugstötten, schädlich sind, und mit Einlegung des gleichbesagten Köttenbaums (wenn die 3^e Zeugstatt ohne demselben genug Wasser hat) das denenselben nachfolgenden Zeugstätten zufließende, und zugehörige Fluder Wasser über die Wühr ununtz hinausdringen, und denen darauf folgenden entziehen.

12^{ten} Hat jeder Herr Wührgrabler bey dem gewöhnlich angedingten Mahl, welches allzeit nach gepflogener Rechnungs Aufnahme gehalten wird, selbst persönlich zu erscheinen, und wenn er Ursach halber nicht dabey verbleiben könnte, so solle er niemals anstatt seiner eine den Herren Wührgräbleren unanständige Person sitzen lassen. Auch bleibt es

13^{ten} bey der vorhin schon löblich gepflogenen und von unsern Herren Wührgrabens Vorfahrern sel: ordentlich gehaltenen Anordnung, daß jeder Herr Wührgrabler persönlich bey der den darauffolgenden Tag von denen bürgerl. Herren Wührgrabens Eigenthümern angeordneten Hl: Messe, welche für die Verstorbenen sämentl: Herren Wührgrabens Eigenthümern gehalten wird, beywohne, und zum Opfer gehe, oder wenn er allenfals krank oder aus wichtigen Ursachen nicht erscheinen könnte, eines von seinem Hauß dies zu verrichten bestimme, in Unterlassungsfall dessen aber der ausbleibende Herr Wührgrabler

15 Xr, welche für die Armen auszu
theilen kommen, Strafgeld bey den
Wührgrabens Kassier zahlen
müßte. Endlich wird

14^{tens} dem neu aufgenommenen Herrn
Wührgabler auferlegt, daß
nach geschעהener Vorlesung diser
kundgemachten Ordnung, oder vielmehr
Richtschnur, wie er sich zu verhalten
hat, bey denen dermalen ernannten
Wührgrabens Vorgesetzten die von
jeher bestimmte Einkaufs oder Auf-
nehmens Tax von jeden innha=
benden Fluder pr 1 fl 30 xr erlege.
Schlüsslichen hat der neu aufgenommene
Herr Wührgrabens Eigenthümer
gemäß der alt, löblich, und üblich
eingeführten Gewohnheit noch bey
damals ernannten Herrn Wührgrabens
Vorgesezten mittels rechter Handreichung
zu versprechen, daß er alle vorgeschribenen
und ihm vorgelesenen bürgerl: Wühr-
grabens Ordnungs Punkten nicht nur ein-
gehen, sondern auch halten will, so lang er das
an ihn gebrachte Werkgaden besitzt, wohin-
gegen ihm auch hierauf die Herren Wühr-
grabens Vorgesezten in Nahmen deren
bürgerl: Herren Wührgrabens Eigenthü-
mer versprechen, und versichern werden,
dass er als ein Wührgrabler aufgenoh-
men seye, und in Erfoderungs Fall (was
den bürgerl: Wührgraben betrefe) allzeit
geschüzet, und manutenirt werde, welches
ihm hirit zur Wissenschaft, gleichwie
allen vorhin aufgenommenen Wührgräb-
lern der Ordnung nach angezeigt wird.

Zeugnuß

Daß Vorbeschribene, und in die behöri-
ge Punkten abgetheilte Wührgrabens-
Ordnung von denen sämentl: anwesenden
Respective Herrn Wührgrabens Eigenthüh-
mern widerum einhellig erneuert worden,
von mir aber zu Ende unterschribenen

und gefertigten, als derzeit aufgestellten Magistrat: Herrn Kommissarius bestätigt, und den samentl: Herren Wührgrabens Eigenthümern solche vorschriftmässig nicht nur zu halten, als auch solches zu observiren in Nahmen des Ehrsamem und Löblich Wohlweisen Magistrats allhier aufgetragen, und anbefohlen, sodann auch das Original hievon aufzuheben, und eine Abschrift hievon dem Herrn Wührgrabens Kassir (welcher solche einen jeden neu aufzunehmenden Herrn Wührgräbler vorzutragen hat) zu behändigen veranlasset worden, bezeiget meine eigene Nahmens Unterschrift, und eigenes Sigill.

Actum am 1^{ten} Sonntag nach HL: 3 Königen
als den 9^{ten} Jänner 1585 Jahre

Hanns Michael Aiden
k:k: Stadrichter, und
der Zeit Magistratlicher
Verordneter Wührgrabens
Komissarius

L:S: